

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Walddorfhäslach e.V.“
- 2) Sitz des Vereins ist Walddorf. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrsports, der Pferdehaltung und der Pferdezucht, insbesondere widmet sich der Verein der reiterlichen Ausbildung der Jugend.
- 2) Zur Erfüllung der Vereinszwecke unterhält der Verein eine Reitanlage. Der Verein unterhält einen regelmäßigen Reitbetrieb und führt Pferdesportliche Veranstaltungen durch.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitarbeit von Vereinsmitgliedern im Verein ist ehrenamtlich.

§ 3 Zugehörigkeit zu Verbänden und Vereinen

Der Verein ist dem Verband der Reit- und Fahrvereine Württemberg, Schwäbischer Reiterverein e.V. im Württembergischen Landessportbund angeschlossen. Der Verein anerkennt die Satzungen dieser Verbände, ebenso die Bestimmungen der LPO.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

- 1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person nach Vollendung des 6. Lebensjahres werden.
Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv dem Reitsport widmen und sämtliche reitsportlichen Einrichtungen des Vereins entsprechend den Bestimmungen der Reit- und Betriebsordnung in Anspruch nehmen können.

Passive Mitglieder, sind Mitglieder, die vorübergehend oder dauernd keiner reitsportlichen Bewegung nachgehen, den Reitsport jedoch durch ihre Zugehörigkeit zum Verein fördern wollen.
- 2) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, die Entscheidung bedarf keiner Begründung.
Gegen die Entscheidung kann binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich beim

Vereinsvorsitzenden Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Der Vereinseintritt wird wirksam, sobald dem neuen Mitglied die vom 1. Vorsitzenden unterzeichnete schriftliche Mitteilung über die Annahme seines Antrags durch den Vorstand zugeht.

- 3) Wenn die Aufnahme als passives Mitglied gewünscht wird, muss dies ausdrücklich beantragt werden. Der Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen, die passive Mitgliedschaft gilt ab dem darauf folgenden Geschäftsjahr. Der Wechsel von passiver zu aktiver Mitgliedschaft ist ebenfalls beim 1. Vorsitzenden schriftlich zu beantragen, der Vorstand entscheidet über den Antrag, die Entscheidung bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar. Der Vorstand teilt dem Antragssteller schriftlich mit, dass und ab wann er als aktives Mitglied geführt wird und berechtigt ist, die reitsportlichen Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Ab diesem Zeitpunkt schuldet das Mitglied den Beitrag als aktives Mitglied.
- 4) Wenn Personen die bereits Mitglied im Verein waren eine erneute Aufnahme beantragen, entscheidet die Mitgliederversammlung darüber in geheimer Abstimmung. Für die Aufnahme ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Eine vorläufige Aufnahme bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand beschließen. Dafür ist Einstimmigkeit erforderlich; Enthaltung ist nicht möglich. Der Beschluss bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung (2/3 Mehrheit).
- 5) Personen, die sich um den Verein oder sonst um den Pferdesport in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Über die Ernennung entscheidet der Vorstand.
- 6) Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder; das Stimmrecht kann nur persönlich gebraucht werden, eine Vertretung ist nicht zulässig. Stimmberechtigt ist nicht, wer sich mit seinen Entrichtungen an den Verein im Rückzug befindet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen; er ist spätestens 3 Monate vorher schriftlich dem 1. Vorsitzenden gegenüber zu erklären.
- 3) Ist ein Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen im Verzug, so soll es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die zu diesem Zeitpunkt fälligen Beiträge und Gebühren werden dadurch nicht berührt.

Auf Ausschluss kann weiterhin aus wichtigen Gründen; insbesondere Wegen erheblicher Verletzung des Vereinsinteresses, durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des betroffenen erkannt werden. Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied mit schriftlicher Begründung per Einschreiben zuzustellen. Gegen den Beschluss kann binnen einer Woche nach

Zustellung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden Widerspruch erhoben werden; über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 6 **Vereinsbeiträge**

- 1) Der Verein erhebt regelmäßige jährliche Beiträge. Die Beiträge bestehen aus dem Mitgliedsbeitrag und der Arbeitsdienstumlage.
Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr
- 2) Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind am 01. Januar dieses Jahres fällig. Die Arbeitsdienstumlage kann im Laufe des Geschäftsjahres abgearbeitet werden, näheres bestimmt der Vorstand.
- 3) Passive Mitglieder zahlen einen verringerten Beitrag, näheres bestimmt die Mitgliederversammlung.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 4) Bei Eintritt in den Verein während des laufenden Kalenderjahres nach dem 1. Juli wird der Beitrag anteilig geschuldet. Er wird fällig, nachdem dem neuen Mitglied eine schriftliche Mitteilung des Vorstandes über die Höhe des für das laufende Kalenderjahr geschuldeten Beitrages zugeht.
- 5) Mitglieder können vor Fälligkeit des Vereinsbeitrages jederzeit beim Vorstand beantragen, ihnen den Beitrag aus wichtigem Grund zu stunden oder ihnen Ratenzahlung zu gestatten.

§ 7 **Gebühren**

- 1) Der Verein kann für die Benutzung der Einrichtungen des Vereins Gebühren erheben. Die Höhe der Gebühren wird durch den Vorstand bestimmt.
- 2) Für die Benutzung der Einrichtung des Vereins müssen von Nichtmitgliedern höhere Gebühren verlangt werden als von Mitgliedern.
- 3) Die Einrichtungen des Vereins dürfen nicht in der Weise benutzt werden, dass der Benutzer dadurch ein Entgelt erzielt.
Im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Reitbetriebs können hiervon Ausnahmen gestattet werden. Näheres regelt die Reit- und Betriebsordnung.

§ 8 **Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand, sie kann dem Vorstand zu diesem Zweck Weisungen erteilen. Dem Vorstand können keine Weisungen in Angelegenheiten erteilt werden, deren Entscheidung nach den Bestimmungen dieser Satzung ausschließlich dem Vorstand vorbehalten ist.
Der Mitgliederversammlung obliegt darüber hinaus die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands, die Entlastung der Vorstandsmitglieder, die Festsetzung der Beiträge, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstigen Anträge sowie die Auflösung des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen
- 3) Mindestens im ersten Kalendervierteljahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Beschlussfassung und zur Entlastung der Vorstandsmitglieder vorzulegen ist (Jahreshauptversammlung)
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung.
Zwischen der Absendung der Einladungen und der Mitgliederversammlung müssen mindestens 20 Tage liegen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie dem Empfänger unter der letzten dem Vereinsvorstand mitgeteilten Anschrift zugesandt worden ist. Als Nachweis genügt die Bestätigung des Schriftführers über die Absendung der Einladung
- 5) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand beschlossen. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 1. Rechenschaftsberichte des 1. Vorsitzenden und des für die Vereinsfinanzen zuständigen Beisitzers über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Anträge zum abgelaufenen Geschäftsjahr sowie Aussprache über die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 4. Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder
 5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 6. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Besteht Streit darüber, ob ein Antrag eingegangen ist oder ob er rechtzeitig eingegangen ist, so

entscheidet über die Zulassung des Antrages die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung kann weitere Anträge aus ihrer Mitte mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder zulassen.

- 6) Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Ist auf einer Mitgliederversammlung eine Neuwahl des Gesamtvorstandes durchzuführen, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte vor Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes einen Wahlleiter. Diesem obliegt die Durchführung der Vorstandswahl.
- 7) Die Mitgliederversammlung beginnt mit der Eröffnung durch den 1. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende stellt fest, wie viele Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung ist nur solange beschlussfähig so lange mindestens ein Viertel dieser festgestellten Zahl von Mitgliedern noch anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist vom 1. Vorsitzenden jederzeit auf Antrag festzustellen.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird durch Beschlussfassung tätig. Sie beschließt mit Stimmmehrheit der erschienenen Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind als erschienene Mitglieder zu zählen.
Stehen bei Wahlen mehr als zwei Personen zur Wahl und erreicht keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerben mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
Abstimmungen in der Mitgliederversammlung können in jeder sinnvollen Form erfolgen. Sie müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
Bei Stimmgleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt.
- 9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das Protokoll muss die von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beschlüsse in vollem Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse wiedergeben. Das Protokoll ist vom jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Darüber hinaus obliegen ihm die ihm von dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere der Erlass und die Änderung der Reit- und Betriebsordnung. Die Bestimmung der Gebühren sowie der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen.
- 2) Der Verein wird nach außen durch den Ersten und Zweiten Vorsitzenden vertreten, diese sind „Vorstand“ im Sinne des § 26 BGB.
- 3) Im Innenverhältnis besteht der Vorstand aus dem Ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Ausschuss. Dem Ausschuss müssen mindestens angehören:
Finanzen
Jugend
Schriftführung

- 4) Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf mindestens einmal im Quartal vom 1. Vorsitzenden oder in seinem Auftrag einberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angaben des Tagesordnung, die vom Vorsitzenden bestimmt wird, mit einer frist von mindestens 7 Tagen zu erfolgen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Verlangt ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes vom 1. Vorsitzenden die Einberufung einer Vorstandssitzung, so hat er diesem Verlangen binnen 10 Tagen Folge zu leisten. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, so ist die entsprechende Minderheit der Vorstandsmitglieder berechtigt, eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- 5) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit Stimmmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein zur Abstimmung gestellter Antrag als abgelehnt, Vorstandsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als anwesende Mitglieder.
Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das die getroffenen Beschlüsse ihrem Sinn nach wiedergeben muss. Das Protokoll ist von dem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen, das den Vorsitz bei der Vorstandssitzung geführt hat.
- 6) Falls der 1. Vorsitzende aus dem Verein ausscheidet oder sein Vorstandsamt niederlegt hat der 2. Vorsitzende, falls auch er sich nicht mehr im Amt befindet, ein vom restlichen Vorstand beauftragtes Mitglied binnen eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der der gesamte Vorstand neu zu wählen ist. Scheidet der 2. Vorsitzende aus dem Vorstand oder dem Verein aus so bestimmt der Vorstand durch einstimmigen Beschluss, wer bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Funktion des 2. Vorsitzenden ausübt. Entsprechendes gilt für den Ausschuss.
- 7) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

§ 11 **Sonstiges**

- 1) Eine Änderung dieser Satzung ist nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- 2) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Walddorfhäslach die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: Juni 2012